

REVISION NUTZUNGSPLANUNG - VORGEHEN

VORBEREITUNG

Start: Nach Beschluss zur Revision der Nutzungsplanung setzt die Gemeinde eine Planungskommission zusammen und informiert das ARE, worauf hin eine erste Besprechung zwischen dem ARE und der Gemeinde über das weitere Vorgehen stattfinden kann.

Grundlagen: Das ARE holt bei den kant. Fachstellen die Anforderungen und Grundlagen für die Revision ein und leitet diese an die Gemeinde weiter. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und formuliert die Zielsetzungen für die Revision bzw. überprüft die vorhandenen Instrumente. Sie erstellt zudem ein Arbeitsprogramm und die Aufgabenverteilung zum Planungsprozess.

START REVISION

Arbeitsprogramm: Die Gemeinde erarbeitet für die Ausschreibung des Planerauftrags ein Arbeitsprogramm, welches vorgängig durch das ARE genehmigt wird.

Finanzierung: Nach Erhalt der Planerofferten und dem Vergabeentscheid kann die Gemeinde beim Kanton das Beitragsgesuch einreichen. Der Kanton erteilt der Gemeinde gem. Art. 77 PBG die Beitragszusicherung: „An die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen leistet der Kanton den Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten, die aufgrund des kantonalen Richtplanes erforderlich sind.“ Diese Planungskosten sind differenziert auszuweisen. Der Kredit für die Nutzungsplanung ist durch die zuständige Gemeindebehörde zu beschliessen. [Art. 77 PBG; Art. 20-26 RPBG]

Entscheid: Auftragsvergabe und Kick Off Sitzung (ARE / Gemeinde / Planer / ev. Fachstellen)

KOMMUNALES SIEDLUNGSLEITBILD

Kommunales Siedlungsleitbild: Das kommunale Siedlungsleitbild (Abstimmungsanweisung 4.1-1 des kantonalen Richtplans) ist entweder vor oder spätestens mit der Totalrevision der Nutzungsplanung zu erstellen oder zu überarbeiten. Der **detaillierte Ablauf** zum kommunalen Siedlungsleitbild entnehmen Sie bitte der **Arbeitshilfe Siedlungsleitbild**.

REVISION NUTZUNGSPLANUNG

Revision: Die wichtigsten Bestandteile der Revision Nutzungsplanung sind der Nutzungsplan, die Bau- und Zonenordnung sowie der Planungsbericht. Die Bevölkerung soll in die Nutzungsplanungsrevision mittels Mitwirkung und Öffentlichkeitsarbeit mit einbezogen werden. Anschliessend ist ein Mitwirkungsbericht, ev. als Teil des Planungsberichts, zu verfassen.

Vorprüfung: Einreichung der Unterlagen zur Vorprüfung ans ARE in 6facher Ausführung (Dauer ca. 3 Monate). Bereinigungen der Unterlagen gem. Vorprüfungsbericht.

Öffentliche Auflage: Nach einer öffentlichen Auflage und einer Einsprachefrist von 30 Tagen kann nach Behandlung allfälliger Einsprachen die Nutzungsplanung durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden (Art. 42-44 PBG).

GENEHMIGUNG

Prüfung / Genehmigung: Einreichen der Unterlagen an den Regierungsrat in 6facher Ausführung. Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung unter Einbezug der kant. Fachstellen und anschliessender Genehmigung durch den Regierungsrat.

